

## **Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV)** (Änderung vom 27. Mai 2015)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

c. Praktikum

<sup>2</sup> Die Beschäftigung einer Praktikantin oder eines Praktikanten während längstens acht innerhalb von zwölf Monaten ist ohne Bewilligung zulässig.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

Tätigkeits-  
bereich

<sup>3</sup> Sie sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren folgende Impfungen vorzunehmen:

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- c. Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung nach Abs. 3 Satz 2 wird Apothekerinnen und Apothekern erteilt, die über eine genügende fachliche Aus- oder Weiterbildung verfügen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

## **811.11 Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV)**

### *Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 27. Mai 2015 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 wird rückwirkend auf den 1. September 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-09-18](#)).

9. September 2015

## Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Stocker

Der Staatsschreiber:  
Husi

<sup>1</sup> ABI 2015-06-05.